

desmitteln an die Kronkasse zu zahlende Krondotation staatsrechtlich den Charakter einer Zivilliste gehabt habe. Aber sie hatte doch praktisch genau diese Funktion; wie in anderen Monarchien der Zeit war sie eine dem König vom Staat gesetzlich zustehende Vergütung für die Ausübung der Herrschaft und für die daraus erwachsenden repräsentativen Aufgaben. Nach den staatsrechtlichen Anschauungen des 19. Jahrhunderts galt jedoch die Bedarfssumme – ohne Rücksicht auf ihre Herkunft aus staatlichen Mitteln – als Privatvermögen des Königs.

Die liberale Regelung von 1848, die dem Königshaus durchaus finanzielle Vorteile gebracht hatte, wurde schon bald wieder in Frage gestellt. König Georg V., der am 18. November 1851 die Regierung antrat, ließ bereits im Dezember die Verfassung von 1848 durch Friedrich Julius Stahl (1802–1861), den preußischen Staatsrechtler und Theoretiker des „monarchischen Prinzips“, überprüfen. Sein Gutachten vom 19. Januar 1852 wurde als Regierungsvorlage übernommen; „das Finanzkapitel samt seinen Bestimmungen über das Krongut und der Steuer- und Budgetbewilligung, das die Regierung ebenfalls zur Diskussion gestellt hatte“, fand jedoch seine Billigung⁷⁴. Georg V. hielt trotz dieses Urteils an seiner Absicht fest, eine Verfassungsänderung auch auf diesem Gebiet herbeizuführen. Dabei mischte sich der König im Laufe der Jahre immer mehr in die Regierungsgeschäfte ein und suchte, die Entscheidungen an sich zu ziehen, so daß eine kontinuierliche Arbeit der Minister kaum mehr möglich war.

Nach dem Ausschlußbericht des Deutschen Bundes vom 19. April 1855 begann die entscheidende Phase reaktionärer Veränderungen⁷⁵: Am 29. Juli wurde ein neues ritterschaftliches Gesamt-Ministerium unter der Leitung von Finanz- und Hausminister Kielmansegg und Innenminister Borries eingesetzt, das bis zum 9. Dezember 1862 regierte; am 31. Juli wurde die 2. Kammer des Ständeparlaments aufgelöst und am 1. August eine Verordnung publiziert, womit alle im Bundesausschußbericht beanstandeten Verfassungsbestimmungen von 1848, Teile der Städteordnung und des Wahl- und Staatsdienergesetzes aufgehoben und dafür die entsprechenden Paragraphen des Landesverfassungsgesetzes von 1840 aufoktroiert wurden. Die neue Regierung ging mit der Änderung des Finanzkapitels jedoch über die Bundesbeschlüsse hinaus: Da eine Kassentrennung finanzielle Nachteile gebracht und wegen der neuen Behördenorganisation vom 1. Oktober 1852 Schwierigkeiten bereitet hätte, wurden lediglich zunächst die Paragraphen

⁷⁴) Wö l t g e (wie Anm. 9) S. 68.

⁷⁵) H a s s e l l (wie Anm. 8) Bd. 2.1 S. 310 ff.; O n c k e n (wie Anm. 9) S. 272 ff.; Wö l t g e (wie Anm. 9) S. 118 ff.